

60.02

## **Reglement**

### **Arten von Rechtserlassen und Einreihungsordnung**

vom 1. Januar 2017

Die Direktorin erlässt auf Antrag der Hochschulleitung folgende Regelungen:

Folgende Erlassformen sind vorgesehen und gemäss ihrer unterschiedlichen Funktion zu unterscheiden:

#### **1. Reglemente**

Diese Bezeichnung ist gemäss Geschäftsreglement der FHNW und dem Funktionendiagramm reserviert für die oberste organisatorische Regelungsstufe, d.h. die Geschäftsreglemente der PH FHNW und der Institute. In Reglementen sind die Produkte, die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen geregelt. Im Leistungsbereich "Studium" (Ordnungsnummern 111....) steht die Studien- und Prüfungsordnung auf der obersten Erlassebene. Die Studienreglemente gemäss Ziff. 4 sind dieser unterstellt.

#### **2. Ordnungen**

Ebenfalls im Funktionendiagramm FHNW festgelegt ist der Begriff der Ordnung für die Studien- und Prüfungsordnungen. Diese regeln die Zulassung zu den Studiengängen, den Studienbetrieb, das Disziplinarrecht und das Rechtsmittelverfahren.

Beispiele: „Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FHNW" und darauf gestützt die „Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (StuPO)". Sie werden von der Direktorin, dem Direktor der Hochschule erlassen und vom Direktionspräsidenten genehmigt.

#### **3. Richtlinien und Prozessbeschreibungen**

Richtlinien werden mit allgemeiner Wirkung nach aussen erlassen. Sie konkretisieren studiengangübergreifend eine Regelung aus einem übergeordneten Erlass, d.h. in der Regel der StuPO. Diese Konkretisierung unterstützt und leitet die Aufgabenerfüllung im betreffenden Bereich und bezweckt eine einheitliche Praxis der Institute. Richtlinien werden von der Direktorin, dem Direktor auf Antrag der Hochschulleitung erlassen.

Beispiel: auf die Studien- und Prüfungsordnung stützen sich die „Richtlinien für die Zulassung zum Studium an der PH FHNW"

Prozessbeschreibungen stützen sich auf übergeordnetes Recht, in der Regel auf entsprechende Richtlinien sowie die Studien- und Prüfungsordnung ab und regeln die Zuständigkeiten, die konkreten Abläufe und Verfahren innerhalb der PH FHNW. Sie haben rein interne Wirkung und werden

nicht publiziert. Sie werden von der Direktorin, dem Direktor auf Antrag der Hochschulleitung erlassen.

Beispiel: „Prozessbeschreibung für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen“

#### **4. Studienreglemente und ihre Anhänge**

Gemäss § 2 Abs. 3 Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung und § 2 StuPO sind die ausführenden Bestimmungen zu den in § 1 StuPO aufgeführten Studiengängen sowie zu den Fach- und Stufenerweiterungsstudien im Studienreglement des betreffenden Studiengangs geregelt. Sie regeln insbesondere:

- die Ziele des Studiums und die Anforderungen für den erfolgreichen Studienabschluss
- den Studienplan und den Studienaufbau
- die Modul- und Modulgruppenbeschreibungen (inkl. Ausschilderung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule)
- den Studienbeginn (Herbstsemester und/oder Frühjahrssemester)
- das Prüfungswesen und die Leistungsbewertung
- die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für den Diplom-Studiengang Sekundarstufe II
- die erforderlichen Sprachkompetenzen und Sprachaufenthalte
- die Studiendauer der Fach- bzw. Stufenerweiterung

Das Studienreglement des jeweiligen Studiengangs wird von der Institutsleiterin resp. vom Institutsleiter erlassen und von der Direktorin resp. dem Direktor genehmigt. In Anhängen werden der Studienplan, die Modul- und Modulgruppenbeschreibungen sowie Studienvarianten und besondere Studienbedingungen geregelt.

#### **5. Merkblätter**

Sie spezifizieren und konkretisieren Regelungen einer Ordnung oder einer Richtlinie in allen Regelungsbereichen mit Ausnahme des Leistungsbereichs "Studium" (Ordnungsnummern 111....). Dort sind keine Merkblätter vorgesehen. Sie sind verbindliches Recht, nicht beliebig anwendbare Hilfe, begründen jedoch keine neuen Rechte und Pflichten der Adressaten.

Beispiel: „Weiterbildung und Beratung an der Pädagogischen Hochschule FHNW Organisation und Steuerung des Weiterbildungsangebotes“

#### **6. Weisungen**

Der Begriff der Weisungen soll den internen Dienstanweisungen für das Personal vorbehalten bleiben. Im Leistungsbereich "Studium" (Ordnungsnummern 111....) sind keine Weisungen vorgesehen. Sie sind ein Führungsinstrument der Leitung der Hochschule, der Institute, der Professuren und der Leitungsverantwortlichen für bestimmte Bereiche. Weisungen können demnach auf verschiedenen hierarchischen Stufen erlassen werden. Sie regeln Verwaltungsabläufe, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten und sind demzufolge Instrumente der Personalführung.

Die Rechtserlasse werden in folgende Regelungsfelder mit folgender Nummernsystematik unterteilt (Einreihungsordnung):

<b>1. Regelungsfeld: Leistungsbereiche</b>						
<b>11. Studium (inkl. Studienberatung und Studienadministration)</b>						
<b>11</b>						<b>Reglemente</b>
	<b>111</b>					<b>Studien- und Prüfungsordnung</b>
			111.0.1.1			Prozessbeschreibung für Übergang in die neuen Studienprogramme
		<b>111.1.0x</b>				<b>Richtlinien</b>
		111.1.01				Gebühren
		111.1.02				Zulassung
		111.1.03				Admission sur Dossier
		111.1.04				Zulassung von Hörerinnen und Hörern
		111.1.05				Nachteilsausgleich
		111.1.06				Richtlinien zur Ergänzungsprüfung für die Zulassung
		111.1.07				Berufseignungsabklärung durch Assessment
		111.1.08				Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Bildungsleistungen
		111.1.09				Veranstaltungsbelegung und Abmeldung nach Studienbeginn
		111.1.10				Absenzen, Urlaub und Studienunterbrechungen
		111.1.11				Bachelor- und Masterarbeit
		111.1.12				Plagiat
		111.1.13				Diplomierung
		111.1.14				Rechtsmittelverfahren
		111.1.15				Erwerb eines EDK- anerkannten Lehrdiploms für Absolventinnen und Absolventen des Studi- enprogramms für Erfah- rene Berufspersonen der PH FHNW

			<b>111.1.0x.1</b>			<b>Prozessbeschreibungen</b>
			111.1.01.1			Gebühren
			111.1.02.1			Zulassung
			111.1.03.1			Zulassung sur Dossier
			---			Zulassung von Hörerinnen und Hörern
			111.1.05.1			Nachteilsausgleich
			111.1.06.1			Richtlinien zur Ergänzungsprüfung für die Zulassung
			111.1.07.1			Berufseignungsabklärung durch Assessment
			111.1.08.1			Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Bildungsleistungen
			111.1.09.1			Veranstaltungsbelegung und Abmeldung nach Studienbeginn
			111.1.10.1			Absenzen, Urlaub und Studienunterbrechungen
			111.1.11.1			Bachelor- und Masterarbeit
			111.1.12.1			Plagiat
			111.1.13.1			Diplomierung
			111.1.14.1			Rechtsmittelverfahren
			111.1.15			Erwerb eines EDK-anerkannten Lehrdiploms für Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms für Erfahrene Berufspersonen der PH FHNW
		<b>112.x</b>				<b>Studienreglemente</b>
		112.1				Kindergarten-/ Unterstufe
		112.2				Primarstufe
		112.3				Sekundarstufe I
		112.4				Sekundarstufe II
		112.5				Logopädie
		112.6				Sonderpädagogik

<b>12. Weiterbildung und Beratung</b>						
12						Reglemente
	121					Ordnungen
		121.1				Richtlinien
		121.1.01				intern
		121.1.11				extern
			121.11			Prozessbeschreibungen
			121.11.01			intern
			121.11.11			extern
				121.111		Merkblätter
					121.111.1	Weisungen
					121.111.1.01	intern
<b>13. Forschung und Entwicklung</b>						
13						Reglemente
	131					Ordnungen
		131.1				Richtlinien
		131.1.01				intern
		131.1.11				extern
			131.11			Prozessbeschreibungen
			131.11.01			intern
			131.11.11			extern
				131.111		Merkblätter
					131.111.1	Weisungen
					131.111.1.01	intern

<b>2. Regelungsfeld: Personal</b>						
20						Reglemente
	201					Ordnungen
		201.1				Richtlinien
		201.1.01				intern
		201.1.11				extern
			201.11			Prozessbeschreibungen
			201.11.01			intern
			201.11.11			extern
				201.111		Merkblätter
					201.111.1	Weisungen
					201.111.1.01	intern
<b>3. Regelungsfeld: Finanzen</b>						
30						Reglemente
	301					Ordnungen
		301.1				Richtlinien
		301.1.01				intern
		301.1.11				extern
			301.11			Prozessbeschreibungen
			301.11.01			intern
			301.11.11			extern
				301.111		Merkblätter
					301.111.1	Weisungen
					301.111.1.01	intern
<b>4. Regelungsfeld: Informatik und Logistik</b>						
40						Reglemente
	401					Ordnungen
		401.1				Richtlinien
		401.1.01				intern
		401.1.11				extern
			401.11			Prozessbeschreibungen
			401.11.01			intern
			401.11.11			extern
				401.111		Merkblätter
					401.111.1	Weisungen
					401.111.1.01	intern

<b>5. Regelungsfeld: Diverse Querschnittsaufgaben</b> (Marketing & Kommunikation, Bibliotheken, Qualitätsmanagement etc.)						
50						Reglemente
	501					Ordnungen
		501.1				Richtlinien
		501.1.01				intern
		501.1.11				extern
			501.11			Prozessbeschreibungen
			501.11.01			intern
			501.11.11			extern
				501.111		Merkblätter
					501.111.1	Weisungen
					501.111.1.01	intern
<b>6. Regelungsfeld: Organisation</b>						
60						Reglemente
	601					Ordnungen
		601.1				Richtlinien
		601.1.01				intern
		601.1.11				extern
			601.11			Prozessbeschreibungen
			601.11.01			intern
			601.11.11			extern
				601.111		Merkblätter
					601.111.1	Weisungen
					601.111.1.01	intern

**7. Inkrafttreten**

Vorliegendes Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Ab dann werden alle Rechtserlasse im Bereich des Studiums, die überarbeitet werden, nach erfolgter Beschlussfassung entsprechend der vorliegenden Systematik nummeriert.

Erlassen von

*Winkel, 23.12.2016*

Ort, Datum

*Sabina Larcher Klee*

Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin